

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 25 (1959)

Heft: 5-6

Artikel: Beobachtungen und Lehren in den bisherigen Zivilschutzübungen

Autor: Riser, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A + L — war, ist und bleibt das Feuerwehrwesen. Noch heute ist Alfred Riser im Feuerwehr-Bat. der Stadt Bern aktiv dabei. Zudem ist er Chef der kantonalen Zentralstelle für Feuerwehrkurse und für die Kaderausbildung im Kanton Bern verantwortlich.

Seit einigen Jahren ist er auch Mitglied des Zentralkomitees des Schweizerischen Feuerwehrvereins. Durch diese aktive Tätigkeit im Feuerwehrwesen war es ihm auch möglich, die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutz zu fördern und auszubauen.

Und noch ein Hobby darf neben der Feuerwehr und den historischen Studien der alten Berner Geschichte erwähnt werden: das sind seine Blumenkulturen. Gar mancher Strauss fand den Weg auf die Abteilung und zu seinen Freunden.

In geistiger und körperlicher Frische verlässt uns dieser vorbildliche Mitarbeiter und Vorgesetzte. Alle, die ihn kennen, wünschen ihm von ganzem Herzen einen schönen Ruhestand.

Ed. Sche.

Fern, im Juni 1959

ZIVILSCHUTZ

Beobachtungen und Lehren in den bisherigen Zivilschutzübungen

Von Sektionschef *A. Riser, A + L, Bern*

I. Organisation

1. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen vorläufig nur das Kader ausgebildet wird, muss bei den Zivilschutzübungen für die Kriegssanität die nötige Mannschaft auf dem Wege der Freiwilligkeit zusammen gesucht werden. Es geschieht das zweckmäßig über die ortsansässigen Samaritervereine, welche sich dieser Aufgabe in der Regel mit viel Eifer und Geschick annehmen. Diese beigezogenen Leute bringen als Samariter wohl die notwendigen Fachkenntnisse mit, bedürfen jedoch einer zusätzlichen Einführung in die Organisation des Zivilschutzes. Nur dann ist es ihnen möglich, im Rahmen der durch die Übung geschaffenen Lage mitzuarbeiten und die Zusammenhänge zu erkennen. Es ist nach unseren Beobachtungen notwendig, dass in mindestens zwei Vorübungen Kader und Mannschaft auf ihre Aufgabe vorbereitet und allgemein über den gedachten Übungsverlauf orientiert werden.

2. Die Organisation der Kriegssanität ist noch nicht überall genügend bekannt. Es ist zu beachten, dass der Sanitätsposten nur ein vorbereitetes Verwundetennest ist, das mit einer Gruppe von Samaritern und einer Trägergruppe besetzt ist.

3. Jedem Sanitätsposten ist ein bestimmtes Gebiet zum Einbringen von Verletzten angewiesen. Macht es die Schadenlage oder die Anzahl der Verletzten erforderlich, so werden neben dem Sanitätsposten zusätzlich Verwundetennester errichtet, die auf diesem Sanitätsposten und auf der nämlichen Sanitätshilfsstelle basieren.

4. Schwerverletzte aus den Verwundetennestern sind wenn möglich direkt in die Sanitätshilfsstelle zu transportieren und nicht über den Sanitätsposten, damit sie möglichst rasch einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden.

5. Verwundetennester und Sanitätsposten sind Durchgangsstellen, welche möglichst rasch immer wieder zu entleeren sind, damit Neuauflnahmen erfolgen können.

6. Innerhalb des Gebietes, aus dem normalerweise die Verletzten einer bestimmten Sanitätshilfsstelle zugeführt werden, hat der Bergungschef dafür zu sorgen, dass die Organisation des Zu- und Abtransportes reibungslos erfolgt und der zuständigen Sanitätshilfsstelle rasch die erforderlichen Meldungen über zu erwartende Verletzte zugehen. Er veranlasst auch, je nach Anfall von Verletzten, dass innerhalb der zur Überwachung zugewiesenen Sanitätsposten eine Verschiebung an Personal und Material vorgenommen wird.

7. Die Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen sollten an grossen, freien, von überall her zugänglichen Stellen liegen. Sie müssen zudem unverschüttbar sein und sich nach ihrer Lage in die örtliche Gesamtkonzeption des Zivilschutzes einfügen.

8. Werden Sanitätsposten richtigerweise in Keller- und Schutzräumen bereitgestellt, so muss der Zugang reibungslos mit Bahnen begangen werden können. Sanitätsposten sollen grundsätzlich mindestens einsturz-, gas- und splittersicher sein. Auch sollte eine Erweiterung in Nachbarhäuser möglich sein.

9. In der Nähe von Sanitätshilfsstellen ist die Errichtung von Sanitätsposten nicht notwendig. Es erscheint gegeben, wenn in diesem Fall Leichtverletzte im nächsten Verwundetennest behandelt und schwerer Verletzte direkt in die Sanitätshilfsstelle verbracht werden.

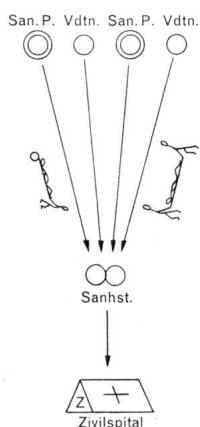
10. Der Transportdienst muss innerhalb der Kriegssanität von einer besonderen Stelle aus organisiert und überwacht werden. Diese muss wissen, welche Wege von Fall zu Fall noch begehbar sind und welche nicht mehr,

damit die möglichen Transportwege gewählt und entsprechend gemeldet werden können.

11. In grossen Ortschaften ist zu diesem Zweck die Schaffung einer zentralen Melde- und Transportstelle (SMT) erforderlich. Dort laufen alle diesbezüglichen Meldungen und Transportanforderungen zusammen und werden die nötigen Anordnungen getroffen. Die zentrale Melde- und Transportstelle muss in nächster Nähe der Ortsleitung liegen, damit mit dem Dienstchef Kriegssanität eine sofortige Fühlungnahme möglich ist. Zweckmässig wird der SMT auch die Spitalbetten-Nachweisstelle angegliedert.

12. Die ganze Zusammenarbeit im zivilen «Gefechtsfeld» vollzieht sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen gemäss dem nachstehenden Schema:

Ueberwachung durch den Bergungschef



II. Ausrüstung

13. Für den Transport der Verletzten sind Spezialfahrzeuge oder solche mit besonderen Einrichtungen notwendig. Es ist erfreulich festzustellen, dass bei den Uebungen mit viel Geschick und Erfolg improvisiert wird.

14. Auf dem Gebiete des Sanitätsmaterials existieren bereits eine Reihe privater Zusammenstellungen, welche leider vom Gedanken der ursprünglich vorgesehenen Vereinheitlichung abweichen. Solange uns jedoch die gesetzlichen Vorschriften fehlen, wird es dem Eidg. Gesundheitsamt nicht möglich sein, verbindliche Vorschriften aufzustellen, um eine Einheitlichkeit der Ausrüstung in die Wege zu leiten. Es konnte dies vorläufig nur auf dem Wege der Empfehlung geschehen. Die Gemeinden und Betriebe sind gut beraten, wenn sie sich an diese halten und im übrigen nicht zu viel Wert auf eine teure Verpackung legen.

15. Heute steht meistens verhältnismässig wenig Sanitätsmaterial zur Verfügung. Dieses kann deshalb vorweg der Instruktion dienen und weitgehend als Verbrauchsmaterial betrachtet werden. Sobald einmal die nötigen Gesetzesvorschriften vorliegen, kann die eigentliche Kriegsreserve an Sanitätsmaterial nach einheitlichen Grundsätzen in Anlehnung an die Ausrüstung der Armee bereitgestellt werden.

16. Es ist vorgesehen, die Angehörigen des örtlichen Zivilschutzes mit Ueberkleid, Schutzhelm, Gasmaske,

Leibgurt und Armbinde auszurüsten. Es vermittelt einen guten Eindruck, wenn sich die Mitwirkenden schon heute bei den Uebungen nach Möglichkeit dieser Ausrüstung bedienen (ohne Gasmasken). Die Ausrüstung des früheren «blauen» Luftschutzes steht hierfür zur Verfügung.

III. Einsatz

17. Wichtig ist auf allen Stufen eine klare Festlegung und Abgrenzung der Kompetenzen. Andernfalls sind Missverständnisse und Diskussionen die Folgen.

18. Die gemachten Beobachtungen lassen beim Einsatz der Kriegssanität recht viel Verständnis und guten Willen erkennen. Es zeigt sich jedoch immer wieder, dass alles zu üben ist und auch innerhalb dieses Dienstes der Dienstchef mit seinem Stellvertreter alles in der Hand behalten und koordinieren muss.

19. In den bisherigen Zivilschutzbüchern hat die Kriegssanität nur bis und mit Sanhst. mitgearbeitet. In zukünftigen Uebungen sollte wenn möglich auch das Spital einbezogen werden, indem für den Weiterausbau auch hier Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die bisherigen Feststellungen lassen schon heute klar erkennen, dass in der Ortschaft in das Dispositiv der Kriegssanität — wie übrigens von Anfang an vorgesehen — auch das Spital einbezogen werden muss.

20. Wichtig sind die Verbindungen, und zwar sowohl vom Verwundetennest zum Sanitätsposten wie von diesem zur Sanitätshilfsstelle und zum Dienstchef und umgekehrt.

21. Auch die Verbindung zur Obdachlosenhilfe ist wichtig, indem sich dort unter Umständen Leute einfinden, welche der Betreuung durch die Kriegssanität bedürfen oder als Hilfskräfte dem Kriegssanitätsdienst dienlich sein können.

22. Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen können mit den Hinweiszeichen des Roten Kreuzes gekennzeichnet werden. Bei Nacht werden diese Zeichen zweckmässig mit einer entsprechenden Laterne angestrahlt. Anschriften und Wegweiser markieren im übrigen den einzuschlagenden Weg.

IV. Schlussbemerkungen

23. Jede Uebung ist auszuwerten. Es geschieht dies am zweckmässigsten, wenn der Dienstchef mit seinen Leuten die Uebung bespricht, sagt, was gut war und mitteilt, wie vielleicht das eine oder andere noch besser hätte gemacht werden können.

24. Die Organisation der Kriegssanität muss sich in die ganze übrige Organisation des Zivilschutzes einfügen. Das bedingt, dass allerorts über die Organisation Klarheit herrscht, dass man sich an das aufgestellte Dispositiv hält und bei Ausfall oder Verlegung alle in Frage kommenden Stellen entsprechend orientiert werden. Nur auf diese Art ist es möglich, dass die Kriegssanität reibungslos und mit optimalem Erfolg zum Einsatz gebracht werden kann.